



Marly Piscine SA
Rue des Frères-Lumière 2
1723 Marly

Reglement zur Nutzung des Schwimmbads



Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

Ziel dieser Verordnung ist es, die Verhaltensregeln für alle Personen festzulegen, die sich im Schwimmbad von Marly befinden. Dazu gehören die Eingangshalle, die Umkleideräume, die Umkleidekabinen, die Duschen, die Toiletten und die Schwimmbecken.

Das Schwimmbad von Marly kann der Öffentlichkeit, Schulen, Gesellschaften, Vereinen, Sportverbänden und Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Schwimmbads werden durch den Verwaltungsrat von Marly Piscine SA festgelegt.

Die Schliessungszeiten werden 30 Minuten vor Schliessung über Lautsprecher angegeben. Die Nutzer und Nutzerinnen sind dazu angehalten, bei diesem Aufruf aus dem Wasser zu kommen und das Gebäude pünktlich vor der Schliessung zu verlassen. Der Zugang zum Badebereich wird nach dem Aufruf nicht mehr gestattet.

Artikel 3

Eintrittskarten und Abonnement

Der Zugang zu Umkleidekabinen, Duschen, Toiletten und Becken ist nur nach Vorzeigen einer gültigen Eintrittskarte oder eines gültigen Abonnements gestattet.

Ein Eintritt berechtigt dazu, das Schwimmbades von Marly bis zur Schliessung zu nutzen, ohne es zwischendurch zu verlassen.

Artikel 4

Unerlaubte Nutzung und Fälschung

Wer dabei erwischt wird, das Schwimmbad unerlaubt zu nutzen, muss den Eintrittspreis bezahlen sowie sich an den Kontrollkosten in Höhe von 200.- CHF beteiligen.

Wer eine ermäßigte Eintrittskarte (Kind, AHV/Student) ohne Nachweis nutzt, muss den Eintrittspreis bezahlen sowie sich an den Kontrollkosten in Höhe von 50.- CHF beteiligen.

Die Fälschung eines Abonnements und/oder das Vorzeigen einer unrechtmässig erhaltenen Eintrittskarte führen zu einem sofortigen Entzug ohne Entschädigung oder Ersatzleistung.

Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.



Artikel 5

Kinder und Personen, die nicht schwimmen können

Kinder unter 10 Jahren sowie Nutzer und Nutzerinnen, die nicht schwimmen können, müssen ständig von volljährigen Personen beaufsichtigt werden, die Rettungsfähigkeiten besitzen.

Personen, die nicht schwimmen können, nutzen grundsätzlich das Lernbecken.

Kinder ab 8 Jahren müssen die für ihr Geschlecht vorgesehenen Duschen und Toiletten benutzen.

Artikel 6

Personen mit eingeschränkter Mobilität

Bei Bedarf hilft das Schwimmbadpersonal, wenn dies beim Eintritt verlangt wird.

(z.B. beim Ein- und Aussteigen vom Schwimmbad und/oder besondere Schwimmaufsicht)

Artikel 7

Kleidung und Ordnung

Ordnung und Anstand müssen innerhalb des Schwimmbads gewahrt werden. Jedes Verhalten oder jede Handlung, die der öffentlichen Moral zuwiderläuft, die gute Ordnung, die Sicherheit der Nutzer und Nutzerinnen oder die Sauberkeit des Wassers beeinträchtigt, kann mit den in Artikel 18 und 19 vorgesehenen Massnahmen geahndet werden.

Es gelten auch die für die Gemeinde Marly verbindlichen Bestimmungen der Polizeiverordnung.

Artikel 8

Richtlinien

Das Personal ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet, sich an die Richtlinien des Personals zu halten, insbesondere an die Hygienevorschriften, an die Zuweisung von Becken und Schwimmlinien sowie an die Hinweise und Pflichten auf den Tafeln.

Aufrufe über Lautsprecher sind dienstlichen Angelegenheiten vorbehalten. Aufrufe zur Evakuierung der Becken und/oder des Gebäudes bleiben Notfällen vorbehalten.

Artikel 9

Haftung

Die Nutzer und Nutzerinnen des Schwimmbads sind persönlich für selbstverschuldete Unfälle haftbar.

Marly Piscine SA übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder das Vertauschen von Kleidung oder anderen Gegenständen, auch wenn diese in Schliessfächern, Umkleidekabinen oder Umkleideräumen hinterlegt wurden.

Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Betreiber aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung haftbar gemacht werden kann.



Artikel 10

Öffentliche Gesundheit

Aus Gründen der Prävention und der öffentlichen Gesundheit ist es Personen mit ansteckenden Krankheiten (insbesondere der Haut) verboten, die Bereiche von Umkleieräumen, Umkleidekabinen, Duschen, Toiletten und Bädern zu betreten, es sei denn, eine ärztliche Genehmigung liegt schriftlich vor und wird dem Personal beim Eintritt vorgewiesen.

Artikel 11

Verbote

Im Schwimmbad von Marly ist verboten:

1. Fahrräder, Skates und Skateboards, Roller oder jedes andere rollende o.ä. Gerät im Inneren des Gebäudes zu verwenden, abzustellen oder zu parken. Lediglich Kinderwagen können innerhalb des Gebäudes in der Eingangshalle abgestellt werden;
2. tragbare Geräte zur Verbreitung oder Wiedergabe von Tönen zu verwenden, mit Ausnahme solcher Geräte, die nur von der besitzenden Person gehört werden können, und solcher, die für offizielle Kurse in Absprache mit dem Personal verwendet werden;
3. private Elektrogeräte wie Haartrockner, Glätteisen (oder Lockenstäbe), Elektrorasierer usw. zu verwenden;
4. ohne Erlaubnis des Personals zu fotografieren und zu filmen;
5. zu rauchen, auf den Boden zu spucken, Papier, Kaugummis oder Müll jeglicher Art an einen anderen Ort als in die dafür vorgesehenen Körbe oder Behälter zu werfen;
6. Flaschen und andere Glasbehälter, Wasserpistolen, Wasserbomben und andere Gegenstände, die zum Bespritzen von Menschen verwendet werden, mitzubringen;
7. Essen (außer in der Eingangshalle) und Süssgetränke im Becken zu konsumieren;
8. Tiere mitzuführen, mit Ausnahme von Blindenhunden oder Assistenzhunden für Menschen mit Behinderungen;
9. Sonnenschirme, Klappstühle, Liegestühle, Kinderwagen, Rikschas oder ähnliche Gegenstände mitzunehmen, ausgenommen Rollstühle für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Kleinkindersitze;
10. aufblasbare Materialien mitzubringen, mit Ausnahme von Schwimmflügeln.
11. sich an einem anderen Ort als in den Umkleidekabinen umzuziehen und Kleidung und andere persönliche Gegenstände an einem anderen Ort als in den Schliessfächern abzulegen;
12. Badekleidung an einem anderen Ort als in den Duschen oder Waschbecken des Umkleideraums auszuwringen;
13. die Haartrockner zum Trocknen von Wäsche und Badeanzügen zu verwenden oder diese zu verdecken;



14. die Becken in Stadtkleidung zu benutzen;
15. mit Schuhen respektive ohne speziell dafür vorgesehene Badeschuhe herumlaufen;
16. im Schwimmbad generell und in den Becken speziell Kleidung zu tragen, die aufgrund ihres Materials oder ihrer Sauberkeit nicht für den Wassersport geeignet ist; sichtbar Unterwäsche oder Unterwäsche unter Badeanzügen zu tragen; bei Frauen muss die Brust bedeckt sein.
17. lange Haare in den Becken offen zu tragen (die Badekappe ist für Haare ab Schulterlänge obligatorisch);
18. ohne vorheriges Duschen ins Wasser zu steigen;
19. um die Becken zu rennen, andere Menschen zu drängen, sie ins Wasser zu werfen, von den Seiten der Becken zu springen, absichtlich Wasser auf die Seiten der Becken zu werfen;
20. mit Monoflossen, Tauchausrüstung ohne vorherige Genehmigung zu schwimmen;
21. statisches Apnoetauchen zu praktizieren, dynamisches Tauchen wird hingegen unter ständiger Aufsicht einer dritten Person toleriert;
22. ohne Genehmigung des Betreibers kostenpflichtige Schwimmstunden oder ähnliche Disziplinen (ausgenommen Schulen) zu erteilen.

Im Bereich der Umkleieräume und Duschen ist verboten:

23. sich an einem anderen Ort als in den dafür vorgesehenen Kabinen oder Umkleieräumen nackt aufzuhalten;
24. sich unnötig in Umkleidekabinen, Wechselkabinen, Duschen oder WCs aufzuhalten;
25. sich woanders einzuseifen als unter der Dusche;
26. zu rennen;
27. in Schuhen oder Socken in der «Barfusszone» herumlaufen.

Artikel 12

Kleinkinder

Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von Badebekleidung oder wasserdichten Windeln obligatorisch.

Artikel 13

Badekappen

Aus hygienischen Gründen ist das Tragen der Badekappe für alle Personen mit Haaren ab Schulterlänge obligatorisch oder wenn der Betreiber aus triftigen Gründen das Tragen der Badekappe für alle anordnet.



Artikel 14

Vorübergehende Einschränkung des Beckenzugangs

Der Betreiber kann jederzeit und ohne Minderung der geltenden Tarife:

1. während bestimmter Stunden einen Teil der Becken für den Schwimmunterricht und ähnliche Disziplinen oder für die Organisation von Sportveranstaltungen reservieren;
2. vorübergehend den Zugang zu einem oder allen Becken verbieten;
3. das Schwimmbad zu Reinigungs- oder Wartungszwecken schliessen.

Artikel 15

Schliessfächer, Umkleidekabinen

Nach jedem Gebrauch müssen Kleider und/oder andere Gegenstände aus den Umkleidekabinen und Schliessfächern genommen werden.

Im Falle einer Nichteinhaltung behält sich der Betreiber des Schwimmbads das Recht vor, sein Personal anzuweisen, die Umkleidekabinen oder Schliessfächer zu öffnen und den Inhalt in der Bademeisterkabine abzugeben.

Die Gegenstände können für einen Zeitraum von drei Monaten beansprucht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden diese an wohltätige Zwecke gespendet.

Artikel 16

Kontrolle

Das Personal hat das Recht, die Schliessfächer, Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten jederzeit zu öffnen, wenn eine Kontrolle notwendig erscheint.

Artikel 17

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben.

Wertsachen können gegen Vorzeigen eines Ausweises beim Aufsichtspersonal abgeholt werden.

Vergessene Gegenstände (Wäsche, Badeanzüge oder Kleidung) werden in den Räumen des Schwimmbads aufbewahrt und können für einen Zeitraum von drei Monaten beansprucht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden sie an wohltätige Zwecke gespendet.

Artikel 18

Diebstahl, Beschädigung, Aggression

Jede Person, die Opfer von Diebstahl, sittenwidrigem Handeln, Sachbeschädigung, körperlicher Verletzung, Beleidigungen oder verbalen Drohungen geworden ist, hat unverzüglich das Aufsichtspersonal zu informieren.



Diebstahl, Verletzung der guten Sitten, Bestechung, körperliche und moralische Verletzung, Beleidigung oder verbale Bedrohung der Nutzer und Nutzerinnen und/oder des Schwimmbadpersonals wird systematisch der Polizei angezeigt. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Artikel 19

Verwaltungsmassnahmen

Ungeachtet der Strafe, welche bei Verletzung der Polizeiverordnung in der Gemeinde Marly verhängt werden können, kann eine Person, die gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements verstösst, nach ihrer Identifizierung sofort aus dem Schwimmbad verwiesen werden. In diesem Fall wird ihr der Zugang zum Schwimmbad für den Rest des Tages verwehrt.

Bei schweren Fällen oder im Falle wiederholter Übertretungen, kann das Personal des Schwimmbades einen eintägigen Ausschluss und der Betreiber einen endgültigen Ausschluss vom Besuch des Schwimmbades von Marly aussprechen; gegebenenfalls kann der Person das Abonnement ohne Entschädigung entzogen werden.

Artikel 20

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 15. August 2022 in Kraft.

Anhang: Badeanzüge

